



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband

VVA-Reglement für den Datenschutz STPV

© 2020

Version	Datum	Bemerkung
Version 2.0	2020-10-24	Version für die Revision der VVA, November 2020

Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen im nachstehenden Dokument verstehen sich für Personen aller Geschlechter.

Reglement für den Datenschutz

Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) erlässt gestützt auf das [Schweizerische Datenschutzgesetz \(DSG\)](#) und auf [Artikel 20 Abs 1 Ziff. 6 der STPV-Statuten](#) folgendes Reglement für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Vereins- und Verbandsadministration (VVA).

1. Grundsatz

Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Verwenden von Daten, insbesondere in Zusammenhang mit der Vereins- und Verbandsadministration (VVA).

2. Begriffe

a. Leistungserbringer:

Leistungserbringer sind die mit den Informatikdienstleistungen des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) beauftragten Unternehmer.

b. Leistungsbezüger:

Leistungsbezüger sind Organe, die den Leistungserbringer mit der Erbringung von Informatikdienstleistungen beauftragen und den Output nutzen:

- STPV (Hauptleistungsbezüger)
- Regionalverbände (RV)
- Veteranenvereinigung STPV (VV)
- Vereine

c. Informatikdienstleistungen:

Dienstleistungen im Bereich der Informatik, insbesondere:

- Weiterentwicklung und Wartung der Datenbank
- Schulung der Leistungsbezüger
- Hosting

d. Vereine:

Die Vereine (als Mitglieder des STPV) und deren Mitglieder bilden die Hauptobjekte und -quellen der vereins- und personenbezogenen Daten.

3. Geltung

Das Reglement gilt für alle Informatikdienstleistungen, die der Leistungserbringer für die Leistungsbezüger erbringt sowie für die Nutzung der Datensätze durch die Leistungsbezüger (inkl. Vereine).

4. Informationspflicht

Der Leistungserbringer informiert und dokumentiert die Leistungsbezüger über die Methoden und Prozesse, die er zur Wahrung der Sicherheit einsetzt.

Die Leistungsbezüger der Stufe RV, VV und Verein haben das Recht, die diesbezüglichen Unterlagen einzusehen und sich die betrieblichen Abläufe vorführen zu lassen.

5. Handhabung von Personen- und Vereinsdaten

Personen- und Vereinsdaten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben.

Dem Datenschutz gilt oberste Priorität. Die Daten dienen einzig der Aufgabenerfüllung der Organe des STPV, seiner Regionalverbände und der STPV-Veteranenvereinigung. Daten zu den Vereinen und deren Mitgliedern werden in keiner Art und Weise an Dritte (z.B. andere Verbände, Firmen, oder für Werbezwecke) weitergegeben. Mitgliedvereine des STPV erhalten Kontaktdaten nur dann, wenn dies zur Erfüllung eines vom Verband übertragenen Mandats (z.B. Wettspiele, Delegiertenversammlung, Verbandskonzert/-anlass) notwendig ist.

6. Verwendung von Personen- und Vereinsdaten

Die Leistungsbezüger STPV, RV, und VV dürfen die Personen- und Vereinsdaten aus der VVA ausschliesslich wie folgt verwenden:

- a) für Einladungsschreiben und Anmeldungen für Versammlungen, Aus- und Weiterbildungskurse, Seminare und die im Rahmen des STPV und seinen angeschlossenen Regionalverbänden und VV organisierten Anlässe und Wettspiele
- b) für die Mitglieder- und Juryausweise
- c) Versand des verbandseigenen Newsletters
- d) für die Sicherstellung des Verbandsinkasso
- e) zu Statistikzwecken.

Die Vereine dürfen die Personen- und Vereinsdaten aus der VVA ausschliesslich für die vereinsinterne Mitgliederadministration verwenden.

7. Beizug von Dritten

Zieht der Leistungserbringer einen Dritten (z.B. einen externen Provider) bei, hat er vom Hauptleistungsbezüger die Zustimmung zur entsprechenden Leistungsvereinbarung einzuholen. Der Dritte ist zur Einhaltung dieses Reglements zu verpflichten.

8. Rechte betroffener Personen

Der Leistungserbringer leitet Begehren von Personen, über die Daten bearbeitet werden, an den jeweiligen Leistungsbezüger weiter. Er trifft die Vorkehrungen, damit der Leistungsbezüger in der Lage ist, solche Begehren zu behandeln.

Der Leistungserbringer führt periodische Sicherheits-Audits durch interne oder externe, fachlich unabhängige Revisionsstellen «Rechnungsprüfungskommission» durch und lässt den Leistungsbezügern - soweit es sie betrifft - auf Anfrage den Revisionsbericht zukommen. Der Leistungserbringer untersteht der Aufsicht des Eidg. Datenschutzbeauftragten (EDÖB).

9. Haftungsausschluss

Der STPV übernimmt keine Haftung für

- die Richtigkeit der Angaben in Zusammenhang mit der Mitgliederadministration sowie
- Auswirkungen, die sich aus der Nichteinhaltung der Datensicherheit ergeben.

10. Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement werden dem Zentralvorstand gemeldet. Es sind die entsprechenden Bestimmungen des STPV Zentralvorstandes massgebend. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Gerichtsstand ist das Domizil des Zentralpräsidenten.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde am 24. Oktober 2020 vom Zentralvorstand genehmigt und tritt am 25. Oktober 2020 in Kraft

Flawil, 24. Oktober 2020

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

Roman Lombriser

Roland Kammermann